

subjektives Tatbestandsmerkmal ist. Offensichtlich heißt, daß die Rechtswidrigkeit eines Befehls auf Grund der konkreten Umstände für die Militärperson erkennbar ist. Hinzu kommen muß die Fähigkeit des Täters, die Rechtswidrigkeit des Befehls zu erkennen.

3. Die Bestimmung regelt vier Fälle:

- a) Nach Abs. 1 ist eine Militärperson für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich. Dieser Grundsatz bekräftigt die Forderung, daß der Unterstellte dem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten hat, d. h. grundsätzlich jeden Befehl bedingungslos ausführen muß und ihm nicht überlassen ist, darüber zu befinden, ob ein Befehl richtig oder falsch ist.
- b) Eine Militärperson ist nach Abs. 1 für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls begeht, strafrechtlich verantwortlich, wenn die Ausführung offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt. Hier ist zu prüfen, ob die Rechtswidrigkeit entsprechend den gegebenen Umständen vor oder während der Ausführung der Tat objektiv erkennbar war und subjektiv erkannt wurde. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, denn es kann nur ein Ausnahmefall sein, daß die Rechtswidrigkeit eines Befehls, die für jedermann erkennbar – also offensichtlich ist, von einem Täter nicht erkannt wird. Es kann und muß auch davon ausgegangen werden, daß allen Militärpersonen Grundkenntnisse des Straf- und Völkerrechts bereits während der Grundausbildung vermittelt werden.
- c) Nach Abs. 2 ist der Vorgesetzte, der einen Befehl erteilt hat, ebenfalls strafrechtlich verantwortlich, wenn durch die Ausführung des Befehls durch Unterstellte die anerkannten Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verletzt wurden. Hier ist davon auszugehen, daß sich der Vorgesetzte der Rechtswidrigkeit des von ihm erteilten Befehls bewußt war. Erteilt der Vorgesetzte einen Befehl, ohne zu wissen, daß die Ausführung gegen das Strafgesetz verstoßen würde, z. B. gibt er einem unter Alkohol stehenden Kraftfahrer den Befehl, eine Fahrt zu unternehmen, ohne zu wissen, daß der Kraftfahrer unter Alkoholeinfluß steht, so wäre bei Ausführung des Befehls zwar der Unterstellte strafrechtlich verantwortlich, nicht aber der Vorgesetzte.
- d) Ein Unterstellter, der die Ausführung eines völkerrechts- oder strafrechtswidrigen Befehls verweigert oder einen solchen Befehl nicht ausführt, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Voraussetzung ist, daß die Ausführung des Befehls tatsächlich rechtswidrig gewesen wäre. Wenn eine Militärperson die Ausführung eines Befehls verweigert oder einen Befehl nicht ausführt, in der irrigen Annahme, die Ausführung würde gegen das Völkerrecht oder gegen Strafgesetze verstoßen, ist unter Berücksichtigung des § 13 zu prüfen, ob str. Verantw. gegeben ist.